

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Stellungnahme (DV 23/20) vom 14. September 2020.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Grundsätzliche Anmerkungen

2. Zu ausgewählten vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen

- § 23b Abs. 3, 119 Abs. 2 GVG-E (Artikel 3)
- §§ 34 Abs. 2, 46 Abs. 1, 69 Abs. 4 BZRG-E (Artikel 4)
- §§ 158a, § 158b Abs. 1 Satz 4 FamFG-E (Artikel 5)
- §§ 37 JGG-E (Artikel 6)
- § 159 FamFG-E

1. Grundsätzliche Anmerkungen

In den letzten Jahren lösten diverse öffentlich diskutierte und erschreckende Missbrauchsfälle wie in Bergisch-Gladbach, Staufen und Lügde erneut Diskussionen über Handlungsnotwendigkeiten an vielen Stellen aus. Hierbei wurde deutlich, dass es neben Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe, der Strafverfolgung sowie bei der Kooperation beider und der Kooperation mit weiteren Dritten v.a. auch im Bereich der Justiz dringenden Handlungsbedarf gibt und die Kinder als Opfer und als Verfahrensbeteiligte stärker als bisher in den Blick genommen werden müssen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt daher den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v.a. als wichtigen Schritt in Richtung einer kindgerechten Justiz. Bei der Verfolgung dieses Ziels spielt die Qualifikation der Jugendrichterinnen und -richter sowie der Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte neben derjenigen der Familienrichterinnen und -richter sowie der Verfahrensbeistände eine zentrale Rolle. Durch die neuen Regelungen zur Anhörung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren wird außerdem ein wichtiger Schritt in der Anerkennung und Stärkung des Kindes in seiner Stellung als Rechtssubjekt gegangen.

Das für die Kinder notwendige umfangreichere Ziel einer kindgerechten Justiz¹, das u.a. vom Ministerkomitee des Europarates in Leitlinien für eine kindgerechte Justiz¹ verfasst wurde, ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen aber noch nicht erreicht. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins appelliert daher an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, neben den hier vorgeschlagenen Änderungen das Thema kindgerechte Justiz weiter prioritär zu verfolgen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins verweist hier neben den benannten Leitlinien noch einmal auf seine Empfehlungen zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren von 2010², in der auch noch weitere Vorschläge zur Weiterentwicklung unterbreitet werden.

2. Zu ausgewählten vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen

- § 23b Abs. 3, 119 Abs. 2 GVG-E (Artikel 3)

Der Gesetzentwurf schlägt spezifische Qualifikationsanforderungen an Familienrichterinnen und -richter sowie an die für Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts zuständigen Richterinnen und Richter der Oberlandesgerichte vor.

Nach derzeitiger Rechtslage darf eine Richterin oder ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach der Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass eine gewisse Erfahrung in der richterlichen Tätigkeit als solcher besteht. Darüber hinausgehende Anforderungen speziell hinsichtlich der familienrichterlichen Kompetenzen sind bislang nicht geregelt.

¹ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/5f031e5d-9f09-11e5-8781-01aa75ed71a1>

² <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/dv-13-09.pdf>

Ihre Ansprechpartnerinnen
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner und
Dorette Nickel.

Der Gesetzentwurf schlägt nunmehr vor, dass Familienrichterinnen und Familienrichter über belegbare Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, sowie des Familienverfahrensrechts verfügen sollen. Darüber hinaus sollen belegbare Grundkenntnisse auf den Gebieten des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie sowie der Kommunikation mit Kindern vorliegen. Wann die Kenntnisse konkret vorliegen und glaubhaft gemacht sind und somit von der Erfüllung der Qualifikationsanforderungen ausgegangen werden kann, hat das Präsidium zu bewerten. Ist ein zeitnaher Erwerb dieser Kenntnisse sichergestellt, kann ein familienrechtliches Dezernat auch einer Person übertragen werden, die noch nicht über die spezifischen Kenntnisse verfügt. Von den Qualifikationsanforderungen kann auch bei Richter/innen, die im Bereitschaftsdienst familiengerichtliche Aufgaben wahrnehmen, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richter/innen zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdiensts nicht gewährleistet wäre.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der Gesetzentwurf eine wichtige Forderung aus Politik und Fachkreisen aufgreift. Familienrichterinnen und -richter treffen – gerade in Kindschaftssachen, aber auch in anderen Verfahren – regelmäßig Entscheidungen von erheblicher Tragweite für die beteiligten Kinder und ihre Familien. Dabei sind die Verfahren, wie etwa Sorge- und Umgangsstreitigkeiten sowie Kinderschutzverfahren, häufig hoch konfliktuell. Die durch Studium und Referendariat vermittelten Kenntnisse erscheinen in der Regel nicht ausreichend, um insbesondere dem staatlichen Schutzauftrag unter Beachtung der Grundrechte aller Beteiligten angemessen nachzukommen und eine kindgerechte Justiz zu gewährleisten. Sowohl in rechtlicher als auch in psychologischer Hinsicht und bezüglich der Gesprächskompetenzen werden hohe Anforderungen an die Familienrichterinnen und -richter gestellt. Oftmals sind die Verfahren nicht nur von hoher Emotionalität und Belastung der Beteiligten geprägt, auch sind persönliche Anhörungen von Kindern und Jugendlichen Bestandteil der Verfahren, die eines besonderen Einfühlungsvermögens und besonderer Gesprächstechniken bedürfen. Die Schutzbedürftigkeit der beteiligten Kinder und Jugendlichen erfordert eine ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessene Anhörung, die unter anderem entwicklungspsychologische Kenntnisse voraussetzt. Unbeschadet dessen, dass eine Vielzahl qualifizierter und engagierter Richterinnen und -richter an den Familiengerichten tätig ist, bedarf es einer rechtlichen Verankerung der Qualifikationsanforderungen, damit alle Familienrichterinnen und -richter der großen Verantwortung, die mit ihrer Tätigkeit verbunden ist, gerecht werden können. Durch die Ausnahmeregelungen und den Bewertungsspielraum, der hinsichtlich der Prüfung der Qualifikationen besteht, bleibt ein ausreichender Handlungsspielraum für die Bewältigung der mit den Stellenbesetzungen verbundenen organisatorischen Aufgaben gewahrt. Eine Qualifikation, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, stärkt zudem auch die richterliche Unabhängigkeit in einem Bereich, in dem die Richterinnen und Richter in der Lage sein müssen, Aussagen von Jugendämtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen eigenständig zu bewerten.

- §§ 34 Abs. 2, 46 Abs. 1, 69 Abs. 4 BZRG-E (Artikel 4)

Für den besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen sieht der Entwurf Änderungen im Bundeszentralregistergesetz vor. Die Frist für die Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen wegen besonders kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten in erweiterte Führungszeugnisse soll erheblich verlängert und die Mindesttilgungsfrist für diese Verurteilungen verdoppelt werden.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss von Personen mit bestimmten Vorstrafen in der Kinder- und Jugendhilfe. So gilt für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe etwa ein Beschäftigungs- bzw. Vermittlungsverbot einer Person, die wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) oder wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) rechtskräftig verurteilt wurde. Ob einschlägige Vorstrafen vorliegen, wird bei der Einstellung oder Vermittlung bzw. in regelmäßigen Abständen während der Beschäftigung anhand der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen geprüft. Um einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, soll die Zehn-Jahres-Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen wird, die aber bislang nur für Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr galt, auch für geringfügige Verurteilungen, zum Beispiel zu einer Geldstrafe oder kürzeren Freiheitsstrafe, gelten. Auch isoliert angeordnete freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung sollen zukünftig für zehn Jahre aufgeführt bleiben. Der Entwurf sieht eine entsprechende Änderung sowohl der Aufnahme- als auch der Tilgungsfristen vor sowie eine Geltung der neuen Fristen für bereits gespeicherte Eintragungen.

§ 72a SGB VIII dient dem präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten bzw. deren Angebote wahrnehmen. Dieser durch den Tätigkeitsausschluss bewirkte präventive Schutz wird nach Auffassung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins durch die vorgesehenen Änderungen im BZRG gestärkt. Der Vorschlag ist daher zu begrüßen.

- §§ 158a, § 158b Abs. 1 Satz 4 FamFG-E (Artikel 5)

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung konkreter Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände vor.

Verfahrensbeistände werden in Verfahren in Kindschaftssachen, in Abstammungssachen und in Adoptionssachen tätig, sofern dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Ihre Aufgabe ist es, das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Sie haben das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Eine Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch das Gericht ist möglich. Neben der persönlichen Eignung muss ein Verfahrensbeistand fachlich geeignet sein, um die ihm übertragenen Aufgaben angemessen zu erfüllen. Nach dem Gesetzentwurf soll die erforderliche fachliche Eignung zukünftig konkreter geregelt werden. Die fachliche Eignung als Verfahrensbeistand soll vorliegen, wenn die Person über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts verfügt, Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsy-

chologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden. Das Gericht kann Nachweise hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über absolvierte Fortbildungen verlangen. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus eine Ergänzung des Aufgabenkatalogs des Verfahrensbeistands vor: Er soll den gerichtlichen Beschluss, der das Verfahren beendet, mit dem Kind erörtern.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bewertet die vorgeschlagenen Änderungen positiv. Der Verfahrensbeistand hat die anspruchsvolle Aufgabe, die Interessen des Kindes in dem familiengerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen, und das häufig in einer Situation, die für das Kind sehr belastend ist. Seine Aufgabe ist es einerseits, dem Gericht das konkrete Erleben und den Willen des Kindes zu vermitteln und immer wieder in Erinnerung zu rufen. Andererseits wird eine eigene Einschätzung der Situation und der Bedarfe des Kindes von ihm erwartet. Er muss zudem in der Lage sein, dem Kind den Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens zu erklären und es etwa auf eine Anhörung vorzubereiten. Dafür benötigt er nicht nur Rechtskenntnisse hinsichtlich des Gegenstands und Ablaufs der Verfahren, sondern auch Kompetenzen, um das Kind in geeigneter Weise zu informieren und seine Interessen zu ermitteln. Er muss in der Lage sein, in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Weise die persönliche Sicht des Kindes, seine Wünsche, Bindungen, Neigungen und Ängste zu erkennen, zu werten sowie entsprechend in das Verfahren einzubringen. Die Qualifikationsanforderungen, die der Gesetzentwurf vorsieht sowie die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung und die Nachweispflichten sollten nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gesetzlich festgeschrieben werden, um dem Gericht die Bestellung eines Verfahrensbeistands zu erleichtern, der fachlich geeignet ist und dadurch einen wertschätzenden Umgang mit dem Kind und eine Berücksichtigung seiner Interessen im Verfahren zu gewährleisten. Auch die Ergänzung des Aufgabenkatalogs um die Verpflichtung des Verfahrensbeistands, gegebenenfalls einen Beschluss des Gerichts mit dem Kind zu erörtern, erscheint insofern sinnvoll.

- §§ 37 JGG-E (Artikel 6)

Durch eine Ergänzung des Jugendgerichtsgesetzes fasst der Gesetzentwurf die besonderen Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte verbindlicher als bisher.

Für die Auswahl der Jugendrichter und Jugendrichterinnen sowie der Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte ist bislang vorgesehen, dass diese erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Qualifikationsanforderungen konkretisiert werden. Danach sollen Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie vorliegen. Sind die Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts nur dann erstmals zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist. Von den Anforderungen kann zudem bei einem Einsatz nur im Bereitschaftsdienst abgesehen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen

Richter/innen und Staatsanwält/innen zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre. Als Jugendrichter/in beim Amtsgericht oder als Vorsitzende/r einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Auch hier kann beim Einsatz im Bereitschaftsdienst eine Ausnahme gemacht werden. Ein Richter/eine Richterin auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner/ihrer Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.³

Der erneute Vorstoß⁴, konkretere und zeitgemäße Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte im Gesetz zu verankern, wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. Die Jugendgerichte sind nicht nur für Strafverfahren zuständig, in denen Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden verhandelt werden, sondern auch für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird. Nach § 26 Abs. 2 GVG soll in diesen sog. Jugendschutzsachen die Staatsanwaltschaft Anklage bei den Jugendgerichten erheben, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die in dem Verfahren als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können. Um angemessene Reaktionen auf Straftaten junger Menschen zu finden, aber auch für den Umgang mit Opferzeugen, bedarf es insbesondere einer alters- und entwicklungsgemäßen Verfahrens- und Gesprächsführung. Es ist nicht nur eine besondere Empathie in den Vernehmungen angezeigt, sondern die richterliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit erfordert Kenntnisse, um Aussagen der jungen Menschen verschiedener Altersgruppen angemessen würdigen zu können und im Fall von Opferzeugen das Ausmaß der durch die Tat verursachten Schädigungen und Gefährdungen des Kindeswohls festzustellen. Bedenken aus justizorganisatorischen Gründen wird aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins durch die Ausnahmeregelungen und Bewertungsspielräume hinreichend Rechnung getragen. Bei der Verfolgung des Ziels, die Justiz kindgerechter zu gestalten, spielt die Qualifikation der Jugendrichterinnen und -richter sowie der Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte neben derjenigen der Familienrichterinnen und -richter sowie der Verfahrensbeistände eine zentrale Rolle. Durch eine entsprechende Qualifikation der in der Justiz Handelnden lassen sich die Belastungen der Kinder und Jugendlichen in den Verfahren deutlich verringern. Zudem fördern Kenntnisse im Bereich der Sozialpädagogik die gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit mit der Jugend(gerichts)hilfe.

3 In Bezug auf die Jugendstaatsanwaltschaft findet sich eine entsprechende Regelung bereits im geltenden Recht in § 36 Abs. 1 Satz 2 JGG.

4 Verbindlichere Vorgaben hinsichtlich der Qualifikation waren bereits im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, BT-Drucks. 17/6261) vorgesehen. Das Gesetz trat jedoch im Juni 2013 aufgrund des Widerstands der Länder ohne die entsprechende Neuregelung des § 37 JGG in Kraft.

- § 159 FamFG-E

Der vorliegende Entwurf sieht auch eine Überarbeitung und Ergänzung der Regelung zur persönlichen Anhörung des Kindes nach § 159 FamFG vor. § 159 FamFG enthält dabei keine spezifische, nur für Kinderschutzverfahren greifende Regelung, sondern regelt die persönliche Anhörung des Kindes in Kindschaftssachen generell und ist damit beispielsweise auch für Verfahren, die die elterliche Sorge und das Umgangsrecht betreffen, anwendbar. Nach dem geltenden Recht hat das Gericht das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 159 Abs. 1 FamFG). Jüngere Kinder sind nach Absatz 2 anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Der Referentenentwurf sieht nunmehr diesbezüglich eine stärkere Betonung und Erweiterung vor. Konkret legt § 159 Abs. 1 FamFG-E fest, dass das Gericht das Kind persönlich anzuhören und sich dabei einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen hat. Gründe für ein Abweichen der persönlichen Anhörung des Kindes sind in § 159 Abs. 2 FamFG-E vorgesehen, wobei das Gericht in Fällen der §§ 1666 und 1666a BGB nur aus schwerwiegenden Gründen von der persönlichen Anhörung absehen kann und sich stets einen persönlichen Eindruck vom Kind verschaffen soll. Zudem sieht § 159 Abs. 3 FamFG-E vor, dass das Gericht in der Endentscheidung begründen muss, sofern es von einer persönlichen Anhörung oder davon absieht, sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen.

Die Neuregelung dahingehend, dass das betroffene Kind zum einen – unabhängig vom Alter – anzuhören und sich zum anderen von ihm ein persönlicher Eindruck zu verschaffen ist, unterstützt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich. Hiermit wird ein wichtiger Schritt in der Anerkennung und Stärkung des Kindes in seiner Stellung als Rechtssubjekt gegangen. Das betroffene Kind soll in seiner Wahrnehmung, seinem Willen, seinem Wohlbefinden, Neigungen und Bindungen ernst und wichtig genommen werden. Es wird zudem dem Punkt Rechnung getragen, dass in den betreffenden familiengerichtlichen Verfahren das Kind in der Regel eben immer auch mit betroffen und daher zu beteiligen ist. Mit dem Absehen vom Benennen einer Altersgrenze als Orientierung oder Regel wird eine individuell angemessene Einbindung und Anhörung des betroffenen Kindes ermöglicht. Dies umzusetzen – und insbesondere auch bei der Ausgestaltung und Durchführung der Anhörung⁵ zu berücksichtigen – ist Aufgabe insbesondere der Richterinnen und Richter. Dass dies aufgrund der Thematik und des zugrundeliegenden Kontextes sowie des Alter des Kindes eine Herausforderung darstellen kann, ist der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins durchaus bewusst. Hier zeigt sich konkret die Wichtigkeit der angemessenen Qualifikation der Beteiligten (s.o.).

Die zu begrüßende Pflicht des Gerichts, in der Endentscheidung zu begründen, warum davon abgesehen worden ist, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, stärkt nach Ansicht der Geschäftsstelle die grundlegende Pflicht des Gerichts nach § 159 Abs. 1 FamFG-E und das Recht des Kindes auf Anhörung bzw. Beteiligung.

5 S. hierzu Europarat (2010): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine Kindgerechte Justiz. 1. Aufl. Luxembourg: Publications Office of the European Union, Leitlinie Nr. 42.

Dass in bestimmten Fällen – trotz einer entsprechenden Ausgestaltung der persönlichen Anhörung – Gründe gegeben sein können, etwa aufgrund der Umstände des konkreten Falles oder der individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Belastungen des Kindes, die gegen eine persönliche Anhörung des Kindes sprechen, greift § 159 Abs. 2 FamFG-E auf. Im Rahmen dieser Ausschlussgründe ist eine Berücksichtigung der Fälle, in denen ein Abweichen vom Grundsatz der persönlichen Anhörung des Kindes angezeigt ist, möglich. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist zudem die Regelung im Hinblick auf Verfahren bei Gefährdung des Kindeswohls zu begrüßen, dass stets eine persönliche Anhörung des Kindes erfolgen muss, sofern dem nicht schwerwiegende Gründe (Abs. 2 Nr. 1) entgegenstehen. Auch die Pflicht des Gerichts, sich in diesen Fällen stets einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, wird unterstützt. Dabei ist gerade in diesen Fällen eine angemessene, die Bedarfe des Kindes berücksichtigende Umsetzung dieser Pflicht von großer Wichtigkeit.

Auf eine Ungenauigkeit ist an dieser Stelle jedoch hinzuweisen. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erschließt sich aus der Formulierung des § 159 Abs. 2 FamFG-E unter Umständen nicht hinreichend eindeutig, ob in den Fällen der Nr. 1 bis 3 nur von einer persönlichen Anhörung oder auch davon abgesehen werden kann, sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen. Insofern ist nicht ganz eindeutig, auf welche Fälle sich § 159 Abs. 2 Satz 3 FamFG-E bezieht, der vorsieht, dass das Gericht sich „in diesen Fällen“ stets einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen hat. Die Begründung bezieht dies (nur) auf Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB. Die Ausschlussgründe des § 159 Abs. 2 FamFG-E beziehen sich allerdings nur auf die persönliche Anhörung.

Eine weitere Unsicherheit scheint in der Neuregelung dahingehend angelegt zu sein, als dass unklar ist, unter welchem Ausschlussgrund des § 159 Abs. 2 FamFG-E eine unterlassene persönliche Anhörung eines Babys/Kleinstkindes fällt. Auch wenn die altersunabhängige Pflicht zur persönlichen Anhörung des Kindes begrüßt wird, wird es dennoch nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins Fälle geben, in denen schon aus Altersgründen eine persönliche Anhörung – im Gegensatz zur Verschaffung eines persönlichen Eindrucks vom Kind – ausscheidet. Zu Recht verweist die Begründung auf die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der Kinder bereits ab einem Alter ab drei Jahren regelmäßig anzuhören sind, weil auch in diesem Alter aus der Beobachtung des Kindes Rückschlüsse auf beachtenswerte Wünsche, Tendenzen und Bindungen ableitbar sind. Wenn die Begründung weiter ausführt, dass solche Rückschlüsse ggf. auch bei jüngeren Kindern möglich sind und es im Einzelfall geboten sei, auch jüngere Kinder anzuhören, bleibt jedoch offen, mit welcher Begründung bzw. welchem Ausnahmetatbestand des § 159 Abs. 2 FamFG-E im umgekehrten Falle hiervon abgesehen werden darf. Die direkte Anwendung einer der drei aufgeführten Nummern scheint nach Ansicht der Geschäftsstelle nicht einschlägig.

Insgesamt regelt § 159 FamFG-E in seiner Gesamtheit das Verhältnis zwischen der Pflicht zur persönlichen Anhörung des Kindes einerseits und der Pflicht, sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, nicht hinreichend eindeutig.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der hier zum Ausdruck kommende Blick auf das betroffene Kind bzw. die Fokussierung etwaiger Neuregelungen auf das Kind nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Bereich der Familiengerichtsbarkeit und der Justiz grundsätzlich, aber auch bei den anstehenden Reformen im Kindschaftsrecht, maßgeblich sein muss.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de